SATZUNG DER STADT AUGSBURG ZUR EINFÜHRUNG EINER PFLICHT ZUM NACHWEIS EINES SPIELPLATZES (Spielplatzsatzung -SpPIS)

vom 01.10.2025. (ABI. vom 02.10.2025, S. 261-262)

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605 ff. und 619 ff.) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 619) folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Augsburg.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ist ein Spielplatz zu errichten, auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Der Spielplatz muss eine angemessene Größe und Ausstattung aufweisen.

§ 3 Lage

- (1) ¹Der Spielplatz soll in für Kinder fußläufiger Entfernung zum Gebäude (max. 50 Meter), möglichst auf dem Baugrundstück, angelegt werden. ²Bei Herstellung des Spielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist die Benutzung für diese Zwecke gegenüber der Stadt Augsburg rechtlich zu sichern.
- (2) Der Spielplatz soll sonnenbegünstigt und windgeschützt liegen sowie von Verkehrsflächen abgeschirmt sein.

§ 4 Größe

Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, mindestens jedoch 60 m².

§ 5 Ausstattung

- (1) Der Spielplatz ist mit mindestens drei altersgerechten Spielgeräten (inklusive Sandspielfläche) mit unterschiedlichen Spielfunktionen für Kinder bis zu 14 Jahren auszustatten.
- (2) Eine Sandspielfläche mit mindestens 10 m² ist herzustellen.
- (3) Mindestens eine Sitzgelegenheit für Aufsichtspersonen ist bereitzustellen.
- (4) Der Spielplatz soll mit Schatten spendenden Elementen (z. B. Bäume, Sträucher, begrünte Pergolen und Sonnensegel) ausgestattet werden.

§ 6 Unterhaltung

¹Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. ²Die Unterhaltung umfasst regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung von Spielgeräten sowie Spielflächen. ³Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 7 ∆hlöse

- (1) Soweit die Herstellung des erforderlichen Spielplatzes aufgrund der Grundstücksverhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, kann die Verpflichtung zur Herstellung auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Anlage eines Spielplatzes in angemessener Höhe gegenüber der Stadt Augsburg (Ablösevertrag) übernommen werden.
- (2) Der Ablösebetrag beträgt 1.000,00 Euro pro m² nicht hergestellter Spielplatzfläche, die sich nach der Berechnung unter § 4 dieser Satzung ergeben würde.
- (3) ¹Soweit die Pflicht für Gebäude gilt, die dem Wohnen von Senioren oder Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. ²In diesen Fällen beträgt die Ablöse maximal 5.000,00 € je abzulösendem Spielplatz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Augsburg Augsburg,

Eva Weber Oberbürgermeisterin